

## § 7 Wirtschaftsrelevante Grundrechte

zum Teil unterschiedlichen Anforderungen an die Grundrechtsbeschränkung kumulativ zu wahren sind.<sup>178</sup>

Treffen nach der neuen Rechtsprechung Eigentumsgarantie und Handels- und Gewerbefreiheit aufeinander, ist eine Interessenabwägung zwischen der Handels- und Gewerbefreiheit und dem öffentlichen Interesse vorzunehmen, dem die Eigentumsbeschränkung dienen will. In den Fällen der allgemeinen Eigentumsbeschränkung müssen, sofern sie gerügt wird, hinsichtlich der Handels- und Gewerbefreiheit qualifizierte Gründe, also eine spezifische Betroffenheit vorliegen. Rechtfertigen öffentliche Interessen den Eingriff in die Eigentumsgarantie, können demzufolge bei der Interessenabwägung zugunsten der Handels- und Gewerbefreiheit nur noch besonders diese Freiheit betreffende Interessen geltend gemacht werden. Ähnlich verhält es sich bei der Prüfung der gesetzlichen Grundlage und der Verhältnismässigkeit.

Der Staatsgerichtshof kam im Beschwerdefall<sup>179</sup> zum Schluss, dass die Eigentumsgarantie nicht verletzt war, so dass er nur noch überprüfen musste, welche spezifische Auswirkung die vorliegende Eigentumsbeschränkung auf die Handels- und Gewerbefreiheit hatte. Denn zum Schutzbereich der Handels- und Gewerbefreiheit gehört grundsätzlich auch die freie Standortwahl, die für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere für gastgewerbliche Betriebe, von grosser Bedeutung sein kann. Der Einschränkung der Standortwahlfreiheit käme hier aber neben der Eigentumsgarantie nur dann selbständige Berechtigung zu, wenn sich diese Einschränkung generell auf den wirtschaftlichen Wettbewerb auswirken würde, z. B. um bestimmte Gewerbezweige vor Konkurrenz zu schützen oder in ihrer Existenz zu sichern. Da aber die Gemeindebauordnung die Errichtung von Gewerbebetrieben in anderen Zonen als der Industriezone zulies und dementsprechend eine besondere wettbewerbswirksame bzw. wettbewerbsverzerrende Wirkung dieser Eigentumsbeschränkung innerhalb der gleichen

---

178 Aus diesem Grunde halten Rhinow/Schmid/Biaggini, S. 61, Rdnr. 6 f. die Bezeichnung «Grundrechtskonkurrenz» für «mehr als nur missverständlich». Im Übrigen dürfe dieses Problem nicht überschätzt werden, denn die Beschränkung der involvierten Grundrechte werde häufig denselben Anforderungen zu genügen haben. Sie verweisen auf BGE 120 Ia 142 betreffend das Verhältnis von Art. 22<sup>ter</sup> und Art. 31 altBV.

179 StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1/1999, S. 20 (27 f.).